

Verordnungsentwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...], mit der das Entgelt für die Tätigkeit der öffentlichen Wägeanstalten festgesetzt wird (Wägeverordnung)

Auf Grund des § 62a Abs. 6 Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 203/2022, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Wägeentgelt für Fahrzeuge wird mit einem Pauschalbetrag in der Höhe von 21,00 Euro festgesetzt.

(2) Das Entgelt gemäß Abs. 1 verändert sich mit Beginn eines Kalenderjahres in dem Maß, das sich aus einer Erhöhung des Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum von Jänner des vorvergangenen Jahres bis Jänner des vorangegangenen Kalenderjahres ergibt, wenn die Erhöhung zumindest 10 % beträgt. Das neu errechnete Entgelt ist auf ganze 10 Cent kaufmännisch auf- oder abzurunden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Für den Landeshauptmann: